

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 10 (1934)
Heft: 1

Artikel: Ich verlange meine Hinrichtung
Autor: Squire, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-754437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich verlange meine Hinrichtung

VON DR. ARNOLD SQUIRE

Berechtigte Uebersetzung von Frank Andrew

Rechtsphilosophen und öffentliche Meinung haben sich in den letzten Jahren in steigendem Maße mit der Frage beschäftigt, ob die Todesstrafe mit den sittlichen und religiösen Anschauungen unserer Zeit vereinbar ist. Den zahlreichen Verfechtern der Abschreckungstheorie steht die gewiß ebenfalls beachtenswerte Gruppe derjenigen gegenüber, die warnend auf die Fälle nachweisbarer Justizmorde verweisen. Wie immer aber auch der Kampf um dieses Problem entschieden werden mag, von keinem Menschen dürfte das Recht des Angeklagten bestritten werden, sich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vor Gericht zu verteidigen, um so vielleicht sein Leben vor einem vernichtenden Urteil zu retten. Und doch, so unglaublich es scheinen mag, kommt es zuweilen vor, daß Angeklagte alle nur erdenklichen Schritte unternehmen, um das Gericht zur Verhängung der höchsten weltlichen Strafe zu veranlassen; vorsätzlich begeben sie sich aller Möglichkeiten zu ihrer Rettung und sind erst zufrieden, wenn das Todesurteil über sie ausgesprochen ist!

Ein solcher Fall ereignete sich erst im Herbst 1931 vor dem Schwurgericht in Chicago. Die Haushilfin Rosa Flaherty war erdolcht aufgefunden worden und die Polizei hatte sich wochenlang bemüht, den Täter zu finden. Schließlich verhaftete man den Straßenarbeiter James Connigan; irgendwie paßte auf ihn die Beschreibung, die man von einem Mann hatte, der zur Zeit der Tat in der Nähe des Mordhauses gesehen worden war. Weitere Beweisgründe lagen nicht vor; weder gab es einen Tatzeugen, noch hatte man bei Connigan Beutestücke, Blutflecken oder eine Waffe gefunden. Wahrscheinlich wäre der Mann schon von der Polizei bald wieder entlassen worden, wenn er sich nicht hartnäckig geweigert hätte, ein Alibi für die Zeit des Mordes beizubringen, noch überhaupt irgendwelche Aussagen zu machen. So kam es zu einer Gerichtsverhandlung, in der der Staatsanwalt eine Anklage vorbringen mußte, die an fadenscheinigen Gründen wohl ihresgleichen in der ganzen Geschichte der Rechtspflege vergeblich suchen würde. Der beigestellte Verteidiger, dem gegenüber Connigan sich ebenfalls ausgesprochen hatte, war guter Mutes, denn es konnte keine Geschworenbank geben, die den Angeklagten bei dem vollständigen Mangel an Beweisen verurteilen würde. Der Richter fragte Connigan nach Verlesen der Anklage rein formell, ob er sich der Tat schuldig bekenne, eine in den meisten Fällen ganz bedeutungslose Phrase, die aber die Gerichtsordnung vorschreibt. Zum allgemeinen Erstaunen antwortete Connigan auf die Frage mit einem bestimmten «Ja»! Offenbar hatte der Vorsitzende des Gerichts das Gefühl, Connigan habe gar nicht richtig verstanden, um was es sich handelte, und meinte lächelnd: «Sie wollen natürlich, 'Nein' antworten; Sie wollen doch sagen, daß Sie 'Nicht schuldig' sind.» Ueberraschenderweise erklärte der Angeklagte aber, daß er die Frage recht wohl begriffen habe und trotzdem mit «Ja» zu antworten wünsche. Und jetzt ergab sich das eigenartige Schauspiel, daß Richter, Rechtsanwalt, Beisitzer und schließlich sogar der Staatsanwalt eifrig versuchten, Connigan zu veranlassen, sich «Nicht schuldig» zu bekennen! «Verstehen Sie denn nicht, wenn Sie bei Ihrer Antwort bleiben, so müssen wir Sie verurteilen! Alle Verteidigungsversuche Ihres Anwalts müß-

ten dann vergeblich bleiben», mahnte der Richter halb verzweifelt. Aber der Angeklagte blieb unerschütterlich bei seiner Antwort, verweigerte aber gleichzeitig auch weiterhin jede Aussage über die Tat, deren er sich schuldig bekannte. Schließlich berieten die Herren des Gerichts einmütig, ob es nicht eine Möglichkeit gab, das Verfahren aus formalen Gründen einzustellen; der Gerichtspsychiater, der in Amerika, wie in vielen anderen Ländern, alle des Mordes Angeklagten auf jeden Fall vor der Verhandlung untersuchen muß, wurde befragt, ob Connigan vielleicht unzurechnungsfähig sei. Aber alles half nichts; ein Formfehler ließ sich beim besten Willen nicht finden, und der Arzt gab an, daß der Angeklagte in zahlreichen Unterredungen während der Haft auch ihm gegenüber wohl keine Angaben über die Tat gemacht, im übrigen aber eine mindestens durchschnittliche Intelligenz gezeigt hätte und zweifellos voll verantwortungsfähig sei. Da es Zeugen nicht gab — der Mann, der Connigan in der Nähe des Tatortes gesehen haben wollte, war ein paar Tage vor der Verhandlung gestorben —, mußten die Geschworenen angesichts des klaren Bekenntnisses schließlich zu einstimmigem Schuldspruch kommen und das Gericht nach den bestehenden Gesetzen das Todesurteil aussprechen, das übrigens inzwischen vollzogen ist. «Es ist gekommen, wie ich wollte», war das einzige, was Connigan vor der Vollstreckung bemerkte; «ich verlange meine Hinrichtung!» Wohl nie wird aufgeklärt werden, ob der Angeklagte wirklich schuldig war, und was in der Seele dieses eigenartigen Menschen vorgegangen ist.

Ein ähnlichen Fall gab es vor ein paar Jahren in Manchester. Ein gewisser Lasky war des Mordes an seiner Frau angeklagt und gab ebenfalls gleich auf die erste Frage in der Verhandlung seine Schuld zu. Da er sich aber bereit erklärte, weitere Aussagen zu machen, so konnte das Verfahren ordentlich durchgeführt werden, da man ja unter Umständen noch Gründe für mildernde Umstände finden konnte. Die Zeugenaussagen waren nicht einheitlich und Lasky hätte es durchaus in der Hand gehabt, seine Tat, an der selbst allerdings kein Zweifel mehr bestand, möglichst günstig für sich hinzustellen. So sagten Nachbarn des Angeklagten aus, die Ermordete sei sehr zanksüchtig gewesen und habe ihrem Mann sicherlich das Leben zur Hölle gemacht; auch gäbe es Gerüchte, sie habe es mit der ehelichen Treue nicht allzu genau genommen. Der Verteidiger verwies also darauf, daß die Tat offensichtlich aus Eifersucht und in starker Erregung begangen worden sein müsse, Gründe genug für die Zubilligung mildernder Umstände. Als schließlich jedoch der Angeklagte nach Abschluß des Zeugenverhörs selbst zur Aussage kam, begann dieser, sich systematisch und trotz aller Unterbrechungen des Verteidigers zu belasten. Seine Frau sei ein wahrer Engel gewesen und jede schlechte Aussage über sie nichts als böswillige Verleumdung. Er selbst sei dagegen einer solchen Frau nicht wert gewesen und habe sie ermordet, weil er keine Stellung finden konnte und vor drückender Not stand. Seine Tat sei mit klarer Ueberlegung vollbracht und jeden Versuch, sie anders darzustellen, müsse er mit Enttäuschung zurückweisen. Er habe getötet, gemordet, und es

sei nunmehr sein gutes Recht, volle Strafe dafür zu verlangen! Auch hier kam der Gerichtsarzt zu der Ueberzeugung, daß Lasky geistig durchaus normal sei und höchstens einen «Sühnekomplex» habe, der aber auf die vorangegangene Tat in keiner Weise eingewirkt haben könnte und diese daher auch nicht entschuldige. Schließlich setzte das Gericht die Verhandlung sogar für zehn Minuten aus, damit der Anwalt mit seinem Klienten allein sprechen konnte. Mehrere Geschworene baten um die Erlaubnis, ebenfalls mit dem Angeklagten reden zu dürfen; gemeinsam versuchte man ihm klar zu machen, daß er seine Handlung doch nicht schlimmer hinstellen brauche als aus den Aussagen der Zeugen hervorgehe. Aber alle diese Versuche blieben vergeblich und das Gericht mußte schließlich notgedrungen die Todesstrafe aussprechen. «Ich danke dem Gericht, daß es meinen Aussagen Glauben geschenkt hat», mit diesen Worten verabschiedete sich Lasky, offenbar befriedigt, von den Teilnehmern an der Verhandlung!

Während in diesen beiden Fällen die Motive der Angeklagten für ihren Selbstmord — denn darauf lag ihr Verhalten praktisch hinaus — unklar blieben, lag die Sache bei einem Vorkommnis im amerikanischen Kansas einfacher. Hier hatte eine Frau ihren Mann aus begründeter Eifersucht getötet und sich sodann selbst der Polizei gestellt. In der Verhandlung in allen Punkten geständig, mußte sie angesichts des klaren Sachverhalts zum Tode verurteilt werden; freilich hatten die Geschworenen selbst angeregt, den Gouverneur des Staates zur Begnadigung zu veranlassen. Der Verteidiger legte die Akten gleich am nächsten Tag persönlich den in Betracht kommenden Stellen vor und man versprach ihm, ein Gnadengesuch im günstigen Sinne zu erledigen. Bevor der Anwalt aber noch eine formelle schriftliche Eingabe machen konnte, entzog ihm die Verurteilte die Vollmacht zu ihrer weiteren Vertretung mit der Begründung, sie wünsche keine Begnadigung, sondern bestehede auf ihrer Entscheidung. Die Öffentlichkeit verlangte schließlich einen Gnadentakt seitens des Gouverneurs, ohne daß die Frau weiter befragt würde; aber nach amerikanischen Gesetzen kann eine einmal verhängte Strafe nur noch mit Einverständnis des Verurteilten abgeändert werden. Erst am Tage der Hinrichtung, die so weit wie möglich hinausgeschoben worden war, erklärte die Frau schließlich, sie wolle ohne den Mann, den sie zwar getötet habe, aber noch immer liebe, nicht weiter leben. Der Tod bedeute für sie nur Erlösung von einem Dasein, das ihr keine Freude mehr zu bieten habe, weil sie diese mit dem Toten nicht mehr teilen könne!

Es ist schwer zu sagen, ob unsere Strafgesetze nicht die Möglichkeit bieten sollten, über das Geständnis eines Angeklagten hinwegzugehen, wenn dieses entweder keine genügende Klarheit bringt oder offensichtlich belastender ist als den Tatsachen entspricht. In einigen Ländern erkennt man übrigens schon heute das «Recht auf Strafe» nicht mehr bedingungslos an, und auch dort, wo dieses noch volle Gültigkeit hat, sollte man sich überlegen, ob man nicht der Gerechtigkeit näherkommt, wenn man unter gewissen Umständen die Einwände des Angeklagten oder Verurteilten unbeachtet läßt.



NIZZA

Frühling im Winter

*Strahlende Sonne über ewigblauem Meer
Blumen und Feste*

*Reize eines Badeortes
verbunden mit Vorzügen einer Großstadt
Komfortable Hotels
bescheidene Pensionen*

Auskünfte: Syndicat d'Initiative, 13, place
Masséna, Nizza und durch alle Reisebüros